

Stadt Aurich
55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Aurich Kirchdorfer Str. 7-9 26603 Aurich 18.12.2025 Nach § 3 (2) BauGB	Mit Schreiben vom 14.11.2025 teilen Sie mir mit, dass die Stadt Aurich beabsichtigt die 55. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Gleichzeitig geben Sie mir die Gelegenheit eine Stellungnahme bis zum 19.12.2025 abzugeben. Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Raumordnerische Belange Bezüglich der Abwägung zur Umwandlung von Waldflächen ist folgendes in der Begründung ergänzt: „Teilweise befinden sich auf den Teilbereichen „Östlich Tannenhausen“ und „Brockzeteler Straße“ kleine Mischwaldflächen. Für den Teilbereich östlich von Tannenhausen handelt es sich um Vorrangflächen aus der Landes- und Regionalen Raumordnung. Diese Flächen sind in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen. Durch Abstände von 20 m zu Waldflächen sind die Wurzelbereiche der Bäume an den Waldrändern ausreichend geschützt.“	Der Anregung wird gefolgt; die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen hin angepasst.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	Ich weise darauf hin, dass hieraus nicht hervorgeht, welche Vorrangflächen gemeint sind. In der zeichnerischen Darstellung des LROP sowie des RROP des LK AUR sind in diesem Teilbereich weder Vorbehalts- noch Vorranggebiete Wald ausgewiesen. Außerdem ist die Aussage bezüglich des Abstandes von 20 m zu Waldflächen nicht nachvollziehbar, da z.B. der Teilbereich „Östlich Tannenhausen“ unmittelbar an eine bestehende Waldfläche angrenzt, die in der zeichnerischen Darstellung des RROP des LK AUR als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen ist. Straßenrechtliche Belange Vor der Neuanlegung oder Änderung einer Zufahrt zu einer Kreisstraße ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Nds. Straßengesetzes bei meinem Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, zu beantragen. Hierzu ist ein entsprechender Antrag einzureichen. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder andersartigen Verkehr als bisher dienen soll (z.B. Baustellenzufahrten). Vor Baubeginn ist die Lage der Zufahrten und deren bauliche Ausführung mit meinem Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche abzustimmen, ebenso wie die Erschließung an die Kreisstraße Nr. K 121. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Für die Herrichtung und den Betrieb von Baustellenzufahrten sind jeweils verkehrsbehördliche Anordnungen einzuholen. Bodenschutzrechtliche Belange Hinsichtlich der Bodenschutzrechtlichen Belange bleiben meine Aussagen im Rahmen der Stellungnahme vom <u>17.06.2025</u> bestehen. Zur erneuten Beteiligung werden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Beschreibung der Vorrangflächen im RROP wird in der Begründung klargestellt: Teilweise befinden sich auf den Teilbereichen „Östlich Tannenhausen“ und „Brockzeteler Straße“ kleine (Misch)waldflächen. Östlich von Tannenhausen liegt ein großflächiger Waldbereich; hierbei handelt es sich m Landesforst. Diese Waldflächen aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes wurden als Ausschlussflächen nicht in die Darstellung von möglichen der Potenzialflächen in das Standortkonzept Sand übernommen. Zugleich sind diese Flächen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung 2022 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Gebietsnummer 12 in einer Größe von 244 ha, Sandlagerstätte erster Ordnung) dargestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens beachtet.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<u>Hinweise:</u> Ich weise darauf hin, dass die Genehmigungsfähigkeit erst nach Vorlage des Antrages geprüft wird und nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 18.12.2025 Nach § 4 (2) BauGB	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table border="1" data-bbox="555 925 1216 992"> <thead> <tr> <th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NETRA - Erdgastransportleitung 9062 Dornum - Etzel</td><td>Open Grid Europe GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr> </tbody> </table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	NETRA - Erdgastransportleitung 9062 Dornum - Etzel	Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Leitungsträger wurden am Planverfahren beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 15 PLE-doc). Die Leitung der OGE Open Grid Europe GmbH liegt im Teilbereich Brockzetel a-b und J. Die Schutzanweisungen werden auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweise und Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
NETRA - Erdgastransportleitung 9062 Dornum - Etzel	Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb								

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Rohstoffe Wir begrüßen, dass die Stadt Aurich aufgrund ihrer Gunstlage auch die überregionale Rohstoffversorgung im Blick hat und eine überregionale Versorgungsfunktion mit Sanden für sich beansprucht. Damit einher geht eine überschlägige Bedarfsermittlung, die über die Einwohnerzahl bzw. die Bezugsfläche des Stadtgebietes Aurich deutlich hinausgeht. Aus der Einbindung des Landkreises Aurichs sowie von Anteilen der benachbarten Landkreise und der Stadt Emden resultiert eine Bezugsgröße von rund 350.000 Einwohnern. In unserer Stellungnahme (TOEB.2025.05.00061 vom 17.06.2025) zum ersten Entwurf hatten wir dargelegt, dass die Flächensicherheit zur Zielerreichung bei der gegebenen Bezugsgröße von rund 350.000 Einwohnern als Bemessungsgrundlage unserer Erfahrung nach nicht ausreichend ist. Sie ist aufgrund des eingeschränkten Flächenzugriffs und zunehmenden Flächenendruck durch konkurrierende Nutzungen und Schutzausweisungen innerhalb des Stadtgebietes nur erreichbar, wenn ein Faktor von 3 bis 5 zur Anwendung kommt, der Defizite im Flächenzugriff ausgleicht. Hierzu wären daher zusätzliche Ausweisungen von „Flächen für Abgrabungen (Sand)“ in dem Flächennutzungsplan zwingend erforderlich. Diese Forderung steht auch vor dem Hintergrund, dass im Vergleich zum 1. Entwurf einige Teilbereiche aus der Kulisse der Abgrabungsgebiete entfallen sind. Zudem weisen wir darauf hin, dass sich einige Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf dahingehend positioniert hatten, dass für einige Teilbereiche Bedenken oder sogar schwere Bedenken bestehen (Abwägungen der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange). Es wirken sich, neben dem allgemeinen Problem der Flächenverfügbarkeit, flächenkonkret daher auch das Problem der nicht gegebenen Genehmigungsfähigkeit und auch das Thema „Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung“ hemmend aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich hat das Bestreben, aufgrund ihrer bevorzugten Lage und Ausstattung mit dem Rohstoff Sand, sowohl der Nachfrage und Versorgungsfunktion als auch dem Vorsorgegedanken der umgebenden Kommunen und der noch wirtschaftlichen Transportentfernung für die in der Stadt Aurich tätigen Sandabbau-Unternehmen gerecht zu werden. Die Bedarfsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung allgemein verfügbarer Daten und den Ergebnissen der bisherigen Abbaunachfragen. Diese Angaben dienen lediglich einer Hochrechnung und prognostizieren den Bedarf anhand bereits erfolgter Abbauten. Somit wurde ein (sehr Großzügig) bemessener Bedarf ermittelt, der nicht zu 100 % in Ansatz gebracht wurde. In den Berechnungen wurden Randbereiche, Böschungsflächen, Abstandsbereiche sowie prozentuale Ausschlüsse bereits kalkuliert. Die Herausnahme der Flächen F (militärische Belange), Teilfläche L (Zuschnitt zu schmal), Fläche H (bereits vollständig abgebaut) führt nicht zu einer wesentlichen Verringerung der potenziellen Abbaumengen an Sand. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Verschärfend kommt hinzu, dass laut 55. Flächennutzungsplanänderung alle anderen Flächen im Stadtgebiet vom Sandabbau ausgeschlossen werden. Durch das restriktive Vorgehen, nämlich die Kombination einer unzureichenden Flächenausweisung mit einem Abbauverbot außerhalb der Flächenkulisse für Abgrabungen, wird die mittel- bis langfristige überregionale Rohstoffversorgung mit Sanden gefährdet. Wir appellieren daher, entweder das strikte Sandabbauverbot abzuschwächen oder alternativ die Flächenkulisse für Abgrabungen zu vergrößern. Im Stadtgebiet sind weitere Sandvorkommen bekannt und in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG auch als Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung von regionaler Bedeutung ausgewiesen. Eine Besonderheit des Landkreises Aurich ist die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung der Rohstoffart Sand, die die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ergänzen. Um die Versorgungssicherheit im Planungsraum zu gewährleisten, äußert sich die übergeordnete Raumbehörde im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017, mit Änderungen 2022) in Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, Ziffer 09, Satz 3 wie folgt: „Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.“ Daraus leiten wir den Willen der Landesregierung ab, dass die örtlichen Planungsträger im engen Austausch mit den im Planungsraum tätigen Bodenabbaubetrieben stehen bzw. stehen sollten. Dazu zählt auch, Perspektiven für den Fortbestand einzelner Betriebe zu entwickeln, die infolge sukzessiver Rohstoffgewinnung durch Erschöpfung der genehmigten Rohstoffvorräte ihre wirtschaftliche Basis verlieren. Im Kern geht es dann darum, geeignete und genehmigungsfähige Erweiterungsflächen zu finden oder vorzuhalten, die im Idealfall direkt an bestehende Abbaustätten angrenzen.	Die Stadt Aurich weist mit der Flächennutzungsplanung bereits weit über den eigenen Sandbedarf hinausgehenden Flächen für den Sandabbau aus und erfüllt damit eine übergeordnete Nachfrage an hochwertigen Rohstoffen. Zugleich sind im Zuge der Flächenplanung weitere Belange zu berücksichtigen, die zu einer geordneten städtebaulichen Planung gehören. Dazu gehören weitere Flächenansprüche für u. a. Siedlungs- und Bauflächen, Flächen für Natur und Landschaft, die Erzeugung von erneuerbaren Energien, Waldflächen sowie Schutzabstände, die im Zuge der Abwägung in Einklang gebracht werden müssen. Der Belang der Rohstoffsicherung wird durch die Planung Rechnung getragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Konkret ist im Landkreis Aurich östlich von Tannenhausen im Bereich eines größeren Waldgebietes ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung für die Rohstoffart Sand im RROP ausgewiesen. Es beruht auf dem im LROP festgelegten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 12. Das Vorranggebiet Rohstoffsicherung ist noch weitestgehend unverritz. Die im RROP gesicherten Vorräte sind Teil einer größeren Sandlagerstätte, die sich im Bereich von Tannenhausen insbesondere östlich der Dornumer Straße erstreckt. Dort findet bereits seit Jahrzehnten Sandgewinnung statt, deren Fortbestand durch sukzessive Ausschöpfung oder auch durch lokal ungeeignete Bodenverhältnisse gefährdet ist. Eine dieser aktiven Bodenabbaustätten liegt zwischen dem Ortszentrum von Tannenhausen (m Westen) und dem besagten Vorranggebiet Rohstoffsicherung im Osten. Sie grenzt direkt an letzteres an. Aufgrund der Ortsbebauung von Tannenhausen und der sich abzeichnenden Lagerstättenerschöpfung sind Erweiterungsmöglichkeiten nach Westen und Süden nicht gegeben. Im Norden wird die aktive Bodenabbaustätten durch die Sanatoriumstraße begrenzt. Zusammen mit der randlichen Bebauung entfaltet sie eine Barrierewirkung. Nördlich der Sanatoriumstraße bzw. gegenüber der aktiven Bodenabbaustätte ist eine Fläche für Abgrabungen vorgesehen, die bis in das Vorranggebiet Rohstoffsicherung hineingreift. Der Flächenbereich, der für den Bodenabbau zur Verfügung stünde, ist mit rund 6 ha klein und zudem noch durch Altabbau vorbelastet.	Für den Teilbereich östlich von Tannenhausen handelt es sich um Vorrangflächen aus der Landes- und Regionalen Raumordnung. Die Stadt Aurich hat den Belang des Waldes mit der Nichtberücksichtigung der benannten Flächen bereits im Standortkonzeptes Sand wie folgt begründet: „Mit der Berücksichtigung von Waldflächen als weiche Tabuzone greift die Stadt Aurich die Grundsätze der Landesraumordnung, Ziele der Regionalplanung sowie die Umwidmungssperre des Baugesetzbuchs auf und stellt die im Regelfall hohe Bedeutung des Waldes für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung sowie die forstwirtschaftlichen Belange in die Abwägung ein. Für den uneingeschränkten Erhalt der Waldflächen spricht zudem der vergleichsweise geringe Waldanteil im Auricher Stadtgebiet wie auch in der Region.“ In einem Abstimmungstermin mit dem LK Aurich wurde von der Raumordnungsbehörde mitgeteilt, dass für Waldflächen im Vorranggebiet Rohstoffsicherung erst für den Ablauf des Planungszeitraumes des RROP ab 2028 eine Fortschreibung des RROP 2018 vorzusehen sei. Sofern beim Monitoring der Rohstoffgewinnungs-Flächen (2-jähriger Turnus) ein Engpass bei der Deckung des Sand-bedarfs festgestellt wird, bestehe dann die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der bisherigen Flächen diese Flächen für die Rohstoffgewinnung festzulegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Auch werden von den Niedersächsischen Landesforsten - Forstamt Neuburg - im Rahmen der Stellungnahme zum 1. Entwurf (Beteiligungsverfahren) weitere Restriktionen für diese Fläche aufgezeigt (Abwägung/Beschlussempfehlung zum TöB Nr. 6 auf Seite 18-19 der Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange). Die Gewinnung der dortigen Sande wäre nur durch einen Neuaufschluss, aber nicht raumsparend durch eine seitliche Grubenerweiterung möglich. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend, die Kulisse der Abgrabungsgebiete des vorliegenden Entwurfs der 55. Flächennutzungsplanänderung anzupassen. Hier wäre es sinnvoll, den Teilbereich A nach Osten räumlich zu erweitern und dadurch einen Abbau für einen gegebenen Planungszeitraum von 15 bis 20 Jahren anzuvisieren. Entsprechend des oben wiedergegebenen Passus (LROP 2017, mit Änderungen 2022, Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, Ziffer 09, Satz 3) sollte die Umsetzung im Austausch und Konsens mit dem betroffenen Bodenabbaubetrieb, der die örtlichen Lagerstättenverhältnisse und Reserven durch seine Tätigkeit vor Ort am besten abschätzen kann, geschehen. Zudem weisen wir darauf hin, dass am Ostrand der Stadt Aurich ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im RROP festgelegt ist, dass in der Entwurfsbegründung (Seite 23) irrtümlich als Vorranggebiet Rohstoffsicherung bezeichnet wird. Hier sind lediglich Teilflächen als Teilbereich J (Teilbereich Brockzeteler Straße c) als „Flächen für Abgrabungen“ ausgewiesen. In diesem Fall ist das gesamte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung als „Fläche für Abgrabungen“ zu berücksichtigen. Dieses grundsätzliche Vorgehen bei Vorranggebieten Rohstoffgewinnung wird an anderer Stelle auch gleichermaßen durch den Planungsträger anerkannt (Abwägung/Beschlussempfehlung zum TöB Nr. 6 auf Seite 18 der Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange).	Der Hinweis wird für die nachgelagerte Planungsebene zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme dieser östlich gelegenen Fläche betrifft Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung, die zugleich Waldflächen darstellen. Hier wird seitens des LK Aurich im Rahmen eines 2-jährigen Monitorings die Bedarfsdeckung für den Rohstoff Sand geprüft und für diese Fläche ein mögliches Waldumwandlungsverfahren in Aussicht gestellt. Sofern beim Monitoring ein Engpass in der Deckung des Sandbedarfs festgestellt wird, bestehe seitens des LK Aurich die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung des RROP ab 2028, die bisherigen Flächen für die Rohstoffsicherung als Flächen für die Rohstoffgewinnung festzulegen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet. Für die Flächen bestehen keine entsprechenden vertraglichen Regelungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Oldersumer Straße 48 26603 Aurich 12.12.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Aus gewässerkundlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich. In der näheren Schutzzone III A eines Wasserschutzgebietes (hier WSG Aurich-Egels) wäre eine Neugenehmigung eines Sand- oder Kiesabbaus voraussichtlich nicht genehmigungsfähig (s.a. DVGW W 101). Die Zone III A WSG Aurich-Egels wird in diesen Flächennutzungsplanungen jedoch von entsprechenden Potentialflächen freigehalten. Die Gewinnung von Rohstoffen wie Sand, Kies oder Ton stellt einen wesentlichen Eingriff in den Grundwasserhaushalt dar. Durch die Entfernung schützender Deckschichten mit Freilegung des Grundwassers, die Veränderung des Grundwassermilieus und der Wasserbeschaffenheit sowie die Beeinflussung der GW-Strömung oder die zunehmende Verdunstung, wirken insbesondere die Nassabbauten stark auf den Wasserhaushalt ein. In den späteren wasser- oder bergrechtlichen Verfahren sind Rahmenbedingungen und Auflagen zu definieren, um negative Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt zu minimieren. Wir weisen darauf hin, dass sich im Einzelfall die prognostizierten, gewinnbaren Rohstoffmengen reduzieren können, wenn im späteren wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Verbindung von alten, bereits natürlich abgedichteten (Kolmation) Abbaugewässern mit neuen Abbaugewässern ausgeschlossen wird. Die Reduzierung der gewinnbaren Rohstoffmengen ergibt sich dann aus den Abstandsauflagen zum Altgewässer und den Böschungsneigungen. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In Abstimmung mit der Stadt Aurich wurden die potenziellen Flächen, die im Einzugsbereich der Schutzzone IIIA und IIIB des Wasserwerks Egels befinden bereits im Vorfeld der Planung aus der Darstellung herausgenommen. Der Schutz des Grundwassers vor potenziellen Beeinträchtigungen wird höher gewichtet als die wirtschaftlichen Belange der Abbaubetriebe für diese Abbaufelder. Der Hinweis wird für die nachgelagerte Planungsebene zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird für die nachgelagerte Planungsebene zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird für die nachgelagerte Planungsebene zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Eschener Allee 31 26603 Aurich 10.12.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Zur o. a. Bauleitplanung habe ich zuletzt mit Schreiben vom 18.06.2025, Az. 2-2141/21101- 55. Änd., eine Stellungnahme abgegeben. Ich verweise auf die ebengenannte Stellungnahme und halte sie vollinhaltlich aufrecht. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Die vorgebrachten Hinweise werden für die nachgelagerte Planungsebene zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirks- stelle Ostfriesland Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich 24.11.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland, hat unter der Voraussetzung, dass die Sandabbauvorhaben auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen in ihrer Bewirtschaftung nicht negativ beeinflusst werden, keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg 18.12.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Aus waldrechtlicher Sicht werden keine weiteren Bedenken/Äußerungen getätigt zu dem Planfall. Es wird auf die Stellungnahme vom 15.05.2025 verwiesen, mit der Bitte um Beachtung.	Die Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme vom 15.05.2025 wurden abgewogen und dargelegt. Änderungen hierzu ergeben sich durch die Fortschreibung der Planung nicht.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26603 Aurich 05.12.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Fläche 2: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bedenken. In dem Areal sind uns dem Archäologischen Dienst Fundstellen und ein Großsteingrab im Umfeld bekannt. Es müssen, um einen Überblick über die Befundsituation zu gewinnen, den Umfang notwendiger archäologischer Maßnahmen zu ermitteln und Verzögerungen möglichst zu vermeiden, frühzeitig vor geplanten Bodeneingriffen Prospektionen stattfinden. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Fläche 6: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bedenken. Das Areal befindet sich neben einer steinzeitlichen Steinkiste. Es müssen, um einen Überblick über die Befundsituation zu gewinnen, den Umfang notwendiger archäologischer Maßnahmen zu ermitteln und Verzögerungen möglichst zu vermeiden, frühzeitig vor geplanten Bodeneingriffen Prospektionen stattfinden. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Fläche 22: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine konkreten (Ab-)Baurechte geschaffen. Die Vorbereitung dieser Rechte wird im Zuge der Genehmigungsplanung zu den Abbauflächen konkret geprüft und falls erforderlich weiter eingeschränkt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine konkreten (Ab-)Baurechte geschaffen. Die Vorbereitung dieser Rechte wird im Zuge der Genehmigungsplanung zu den Abbauflächen konkret geprüft und falls erforderlich weiter eingeschränkt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ostfriesische Landschaft	Fläche 24: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege schwere Bedenken. Auf der Fläche befindet sich eine Fundstelle mit Findlingen und eventuell ein Großsteingrab etc.. Es müssen, um einen Überblick über die Befundsituation zu gewinnen, den Umfang notwendiger archäologischer Maßnahmen zu ermitteln und Verzögerungen möglichst zu vermeiden, frühzeitig vor geplanten Bodeneingriffen Prospektionen stattfinden. Erst aufgrund der Ergebnisse können weitere Aussagen gemacht werden. Fläche 23: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Fläche 26: Für den westlichen Teil des Vorhabens bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege schwere Bedenken. Hier ist ein Bohlenweg verzeichnet. Es müssen, um einen Überblick über die Befundsituation zu gewinnen, den Umfang notwendiger archäologischer Maßnahmen zu ermitteln und Verzögerungen möglichst zu vermeiden, frühzeitig vor geplanten Bodeneingriffen Prospektionen stattfinden. Erst aufgrund der Ergebnisse können weitere Aussagen gemacht werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine konkreten (Ab-)Baurechte geschaffen. Die Vorbereitung dieser wird im Zuge der Genehmigungsplanung zu den Abbauflächen konkret geprüft und falls erforderlich weiter eingeschränkt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine konkreten (Ab-)Baurechte geschaffen. Die Vorbereitung dieser wird im Zuge der Genehmigungsplanung zu den Abbauflächen konkret geprüft und falls erforderlich weiter eingeschränkt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von-Guericke-Str. 4 30104 Magdeburg 15.12.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Mit Ihrer o. g. E-Mail nebst Anlage haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) über den Entwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich - Stand Oktober 2025 - informiert und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung: Zur geplanten 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich hat Ihnen die BlmA im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Datum vom 13. Juni 2025, GZ.: MDPM.TöB 03-2025-0467.1106 eine entsprechende Stellungnahme zugeleitet. Zu dem nunmehr vorliegenden Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich - Stand Oktober 2025 - bestehen seitens der BlmA nach derzeitigem Stand der Planungen keine Einwände oder grundsätzliche Bedenken. Es wird darum gebeten, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und somit den Bundesforstbetrieb Niedersachsen im Zuge der weiteren Planung neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange auch in der Eigentümerfunktion weiterhin frühzeitig in die weiteren Abstimmungen einzubinden, um ggf. auf anderweitige Planungen im Voraus Einfluss nehmen zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 06.01.2026 Nach § 4 (2) BauGB	Aufgrund Ihres Schreibens vom 14. November 2025 (Bezug) wurde das Vorhaben, 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sand- und Kiessandabbau), geprüft. Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Teilbereich Brockzetel Süd: Die künftige Sandabbaufäche liegt teilweise im Schutzbereich. Im Schutzbereich der StOSchAnlg sollen keine Gewerbebetriebe und Industrieanlagen liegen. Dem Teilbereich kann nicht zugestimmt werden. Bis auf das Planungsgebiet Blockhaus und Brockzetel Süd liegen alle Teilbereiche teilweise oder ganz innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Wittmundhafen. Innerhalb des Bauschutzbereichs von militärischen Flugplätzen (FIPI) ist im Sinne der Flugsicherheit zu beachten, dass möglichst keine offenen Wasserflächen im Zuge vom Abbauvorhaben zurückbleiben, da diese häufig von wasseraffinen vogelschlagrelevanten Vogelarten sowohl als Nahrungs-, Rast- wie auch als Bruthabitat genutzt werden. Grundsätzlich gilt, dass je größer die geplante zurückbleibende Wasserfläche, desto höher und unkalkulierbarer das daraus resultierende Risiko eines Vogelschlags (Zwischenfall mit Luftfahrzeug). Im Stadtgebiet Aurich befinden sich bereits aus Altverfahren resultierende große Seeflächen, die von vogelschlagrelevanten Wasservögeln (z.B. Möwen, Entenvögel, Gänsen) genutzt werden. Diese überfliegen in Pendelflügen den FIPI Wittmundhafen und dessen An- und Abflugschneise zu nördlich gelegenen Wasserflächen und dem Wattenmeer, das einen Rastplatz vieler Zugvögel vor bzw. nach ihrer Überfliegung der Nordseeküstengebiete auf ihren Zugrouten in Nordeuropa bildet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage und die Schutzabstände (Bauschutzbereiche) wurden in die aktuelle 55. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Die tatsächlichen Betroffenheiten werden im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Sandabbau wird in Bodennähe erfolgen und erreicht keine Ausbauhöhen, die eine Relevanz für den Bauschutzbereich hätten. Eine Prüfung möglicher Auswirkungen auf den Bauschutzbereich erfolgt im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Die Bauschutzbereiche sind in die Plandarstellung ergänzt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Größe der Wasserfläche wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, u. a. abhängig vom Zuschnitt der Fläche, entschieden.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Um das bereits bestehende Risiko von Vogelschlägen nicht zu erhöhen, kann der Änderung des Flächennutzungsplanes nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass es durch die neu geplanten Abbauvorhaben in der Gesamtsumme zu <u>keiner</u> Erweiterung der bereits vorhandenen Seeflächen im Bauschutzbereich des Flugplatzes Wittmundhafen kommt, da jede weitere Vergrößerung der Wasserfläche im Planungsgebiet langfristig zu einer Erhöhung der Wasservogelpopulationen und dementsprechend zu einer unkalkulierbaren Steigerung des Vogelschlagrisikos führen wird. Dies ist hier besonders wichtig, da eine der Alarmrotten der Bundeswehr am NATO FIPI Wittmundhafen stationiert ist. Priorisiert gemäß den in LuftVG §12 definierten Zonen 1. Innere An und Abflugsektoren 2. Innerer Bauschutzbereich 3. Äußerer Bauschutzbereich 4. Äußere An und Abflugsektoren 5. sowie bis zu einem Radius von 15 km vom Flugplatzbezugspunkt behält sich die Bundeswehr vor, im Falle der Planfeststellungsverfahren spezifische Maßnahmen zur Verminderung des Vogelschlagrisikos zu fordern. Zudem ist aufgrund der Arbeiten mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels zu rechnen, was sowohl für die Standort-schießanlage (bei Nutzung von pyrotechnischer Munition oder Munition mit Leuchtpur) als auch für das Munitionslager zu einem höheren Brandrisiko und damit eventuell zu Nutzungseinschränkungen führen kann. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels sollte daher verhindert werden. Es muss zusätzlich nachgewiesen werden können, dass durch den Betrieb der geplanten Abbaugelände keine relevanten zusätzlichen Geräuschemissionen an maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft entstehen können (Irrelevanzkriterium), sodass Einschränkungen der militärischen Nutzung durch den Betrieb der Abbaugelände sicher ausgeschlossen sind.	Die Bauschutzbereiche sind in die Plandarstellung ergänzt worden. Die abschließende Prüfung möglicher Auswirkungen auf den Bauschutzbereich erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauschutzbereich Flugplatz Wittmundhafen ist Bestandteil der Plandarstellung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanungen beachtet. Eine grundsätzliche Absenkung des Grundwasserspiegels zur Nassabbau ist nicht zu erwarten. Im Grundwasserzustrom kann kleinräumig eine kleine Absenkung und im Grundwasserabstrom kann kleinräumig ein leichter Anstieg erfolgen. Auf Genehmigungsebene werden die geforderten Nachweise konkret erbracht. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine konkreten Abbauplanungen erstellt.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<u>Fazit:</u> Ich stimme dem 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sand- und Kiessandabbau) für die Teilbereiche, Tannenhausen, Meerhusener Moor, Langefeld, Blockhaus und Brockzeteler Straße a-d unter oben genannten Auflagen zu. Ich stimme dem 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sand- und Kiessandabbau) für den Teilbereich Brockzetel Süd nicht zu. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-3147-25-FNP zu informieren und mir den Bescheid zukommen zu lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Aufnahme der Bauschutzbereiche in die Flächennutzungsplanung wird dem Belang der Bundeswehr Rechnung getragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 15.12.2025 Nach § 4 (2) BauGB OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 16.06.2025 Nach § 4 (1) BauGB	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 16.06.2025 - AP-LW-AWN/R4/05/25/ASc - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen. Anlagen: - Schreiben vom 16.06.2025 - 7 Lagepläne zum Schreiben vom 16.06.2025 <i>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</i> <i>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</i> <i>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</i> <i>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i> <i>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung/ Genehmigungsplanung beachtet. Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung/ Genehmigungsplanung beachtet.</i>

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOVV	<i>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</i> <i>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</i> - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <i>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</i> <i>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unseren Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</i> Vorsorgender Grundwasserschutz <i>Auf Auricher Stadtgebiet wird an verschiedenen Stellen der Abbau von Sanden und Kiessanden betrieben. Mittlerweile ist der Sandabbau in den im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Flächen weiter fortgeschritten. Der hohe Bedarf an diesen Rohstoffen ist der Anlass für die Stadt Aurich, ihre Konzeption zur räumlichen Steuerung des Abbaus von Sanden und Kiessanden grundsätzlich zu überprüfen und neu zu entwickeln. Von den identifizierten Standorten wurden die am besten geeigneten Flächen im Rahmen der 55. Flächennutzungsplanänderung als weitere Flächen für den Sandabbau festgelegt. Flächen für Abgrabungen, Ton- oder Torfabbau, bleiben von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung unberührt.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung/ Genehmigungsplanung beachtet.</i>

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Das Plangebiet befindet sich im zentralen Teil des Ostfriesisch-Oldenburgischen Geestrückens, einem für die im Übergangsbereich Geest-Marsch liegenden Wasserwerke wichtigen Grundwasserneubildungsgebiet. Das FNP-Gebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Aurich und betrifft das Wasserschutzgebiet Aurich (Schutzzone IIIB) sowie das im Rahmen des erneuerten Wasserrechtes erweiterte Einzugsgebiet. Eine Betroffenheit liegen ebenfalls für das Wasserschutzgebiet Marienhaf (Schutzzone IIIB) und das Trinkwasservorranggebiet für das Wasserwerk Harlingerland vor. Die vom FNP ausgewiesenen Flächen liegen nahezu ausschließlich in den zuvor genannten Trinkwassergewinnungsgebieten. <u>In der textlichen Begründung der FNP-Änderung wird von dem Büro NWP Planungsgesellschaft mbH im Kapitel 4.11 „Belange des Grundwassers“ geschrieben:</u> „Der Wasserschutz ist vorsorglich durch möglichst weitgehenden Verzicht auf einen Sandabbau in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate und daher insbesondere in Wasservorranggebieten, Wasserschutzgebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung (Trinkwasservorsorgegebiete) eine hohe Priorität einzuräumen.“ Dieses kann für den Planungsbereich nicht nachvollzogen werden, da nahezu alle angesprochenen Abbaufächen im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete liegen. „Auch eine Verminderung der Deck- bzw. Filterschichten über dem Grundwasser durch Trockenabbau erbringt eine Beeinträchtigung des Grundwassers. Es soll daher wegen der flächensparenderen Abbauweise aufgrund der vollständigeren Lagerstättenausnutzung dem Nassabbau der Vorzug vor dem Trockenabbau gegeben werden.“ Im Sinne des Grundwasserschutzes ist dieses nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich sollte in Wassergewinnungsgebieten eine Minimierung des Abbaus angestrebt werden bei <u>gleichzeitigem</u> Erhalt der schützenden Deckschichten.	Dem Hinweis wird entsprochen und die Begründung entsprechend angepasst. Die hinzukommenden Teilbereiche liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten, jedoch teilweise innerhalb der Trinkwassergewinnungsgebiete Harlingerland und Aurich Egels. Im Stadtgebiet von Aurich wird der Nassabbau und der Abbau außerhalb von Wasserschutzgebieten angestrebt. Die Darstellung der möglichen Flächen erfolgt nach Abwägung und Berücksichtigung von weiteren Belangen. Ein Trockenabbau ist aufgrund der größeren Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen und geringerer Aus-

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	„Die verstärkte Grundwassergefährdung beim Nassabbau durch Schaffung offener Wasserflächen mit höherem Schadstoffeintragsrisiko ist durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren zu minimieren.“ Hierzu fehlen nähere Erläuterungen, wie dieses umgesetzt werden soll. <u>Das Büro kommt in den Ausführungen zum Umweltbericht Teil II im Kapitel 2.1.3 „Wasser“ zu dem Schluss,</u> dass „bei einer Nichtdurchführung der Planung sich voraussichtlich keine gravierenden Veränderungen des Wasserhaushaltes ergeben würden“. In diesem Abschnitt wird nicht auf die mögliche Änderung der hydrochemischen Beschaffenheit des Grundwassers durch die Freilegung der Grundwasseroberfläche (stärkere Belüftung/Eintrag potentieller Schadstoffe von außen) eingegangen. Aus Sicht des vorsorgenden Grund- und Trinkwasserschutzes bestehen Bedenken grundsätzlicher Art, wenn im Bereich von Wasserschutz- oder Wassergewinnungsgebieten Eingriffe sowohl in die das Grundwasser schützenden Deckschichten als auch in das Grundwasser selbst vorgenommen werden sollen. Das Entfernen der schützenden Deckschichten und die damit einhergehende Freilegung des Grundwassers bzw. die Herstellung eines Gewässers (Baggersee) bringt das große Risiko mit sich, dass potentielle Schadstoffe direkt in den Grundwasserleiter eingetragen werden oder sich die hydrochemischen Bedingungen im Abstrom des Gewässers aufgrund von Belüftung ändern. Beide Vorgänge haben negativen Einfluss auf das Rohwasser, das später in den Wasserwerken gewonnen wird.	<i>nutzung der Lagerstätten nicht sinnvoll. Die Nachfolgenutzung ist überwiegend naturschutzfachlich geprägt und wird im Genehmigungsverfahren festgelegt. Mit Auflagen kann das Risiko von Schadstoffeinträgen vermindert werden.</i> <i>Diese Minderungsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren definiert.</i> <i>Eine Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgt im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren beim Landkreis.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der jeweiligen Genehmigungsplanungen berücksichtigt.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der jeweiligen Genehmigungsplanungen berücksichtigt.</i>

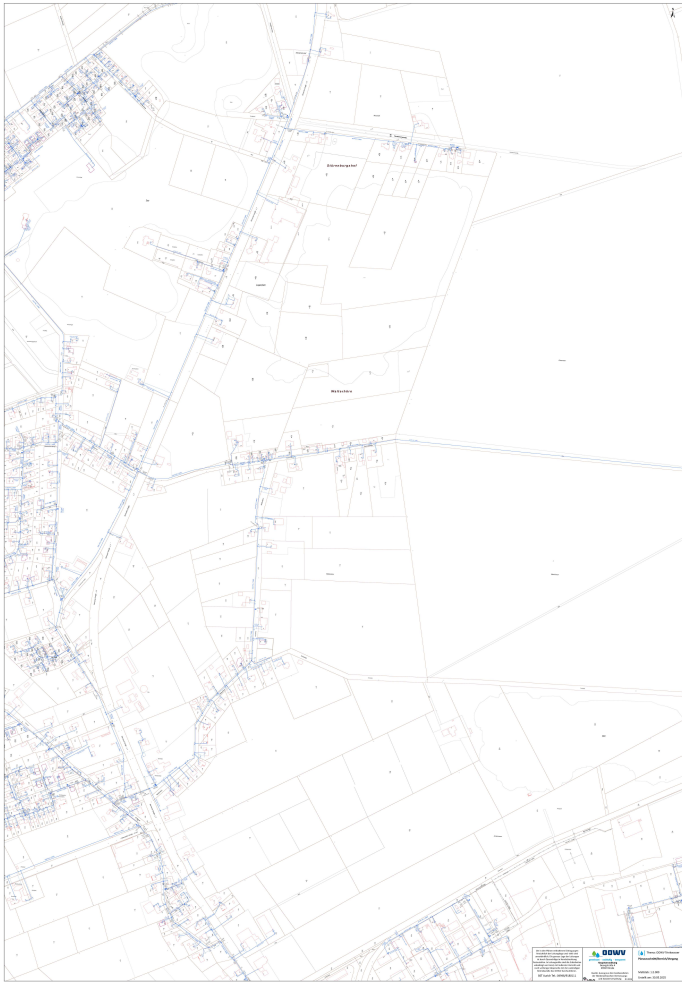
55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

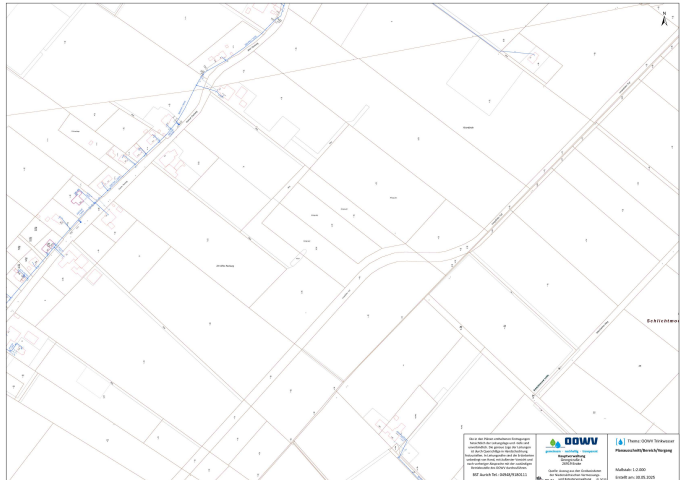
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<i>Sofern die FNP-Änderung in der beschriebenen Weise umgesetzt wird, sind von den Betreibern der Abbaue die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen jeweils in einem Hydrogeologischen Gutachten darzustellen; insbesondere sind Aussagen zum qualitativen wie quantitativen Einfluss des Vorhabens auf die betroffenen Gewinnungsgebiete zu treffen. Es ist der Nachweis zu führen, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität wie -quantität im Einzugsgebiet der Wasserwerke kommt.</i> <i>In diesem Zusammenhang sind Grundwassermessstellen zu bauen, um einerseits die Grundwasserfließrichtung bestimmen und andererseits ein Monitoring der Grundwasserqualität durchführen zu können. Die Bohrungen für die Grundwassermessstellen sollten mindestens die geplante Abbautiefe haben.</i> <i>Auf Grundlage des Hydrogeologischen Gutachtens ist auch ein Beweissicherungskonzept für das Grundwasser zu erstellen.</i> <i>Die Erstellung eines aussagekräftigen Hydrogeologischen Fachgutachtens ist unter Beachtung der Vorgaben in den Geofakten 10 „Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen“ (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG, 2007) anzufertigen.</i> <i>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i> <i>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel unserer Betriebsstelle Aurich, Tel: 04948 9180111, vor Ort an.</i> <i>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellaunahmen-toeb@oowv.de zu senden.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der jeweiligen Genehmigungsplanungen berücksichtigt.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der jeweiligen Genehmigungsplanungen berücksichtigt.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der jeweiligen Genehmigungsplanungen berücksichtigt.</i> <i>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der jeweiligen Genehmigungsplanungen berücksichtigt.</i>

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

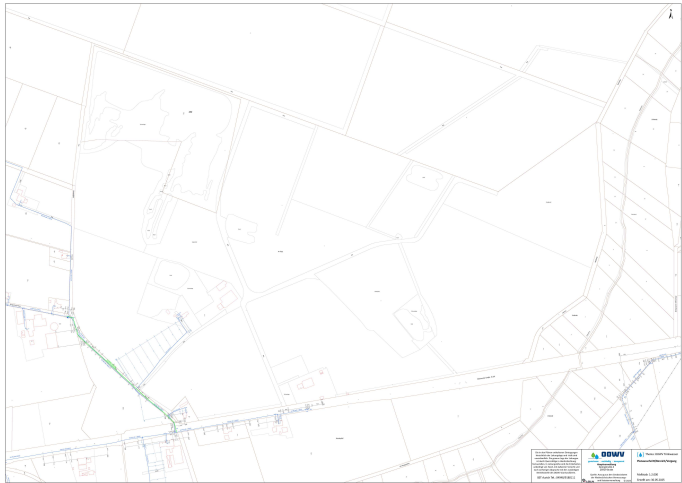
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Anlage 3 Lagepläne TW Maßstab 1:2.000 3 Lagepläne TW Maßstab 1:2.500 1 Lageplan TW Maßstab 1:3.000 TW-Plan TB I-J Brockzeteler Straße a-d_Aurich 	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

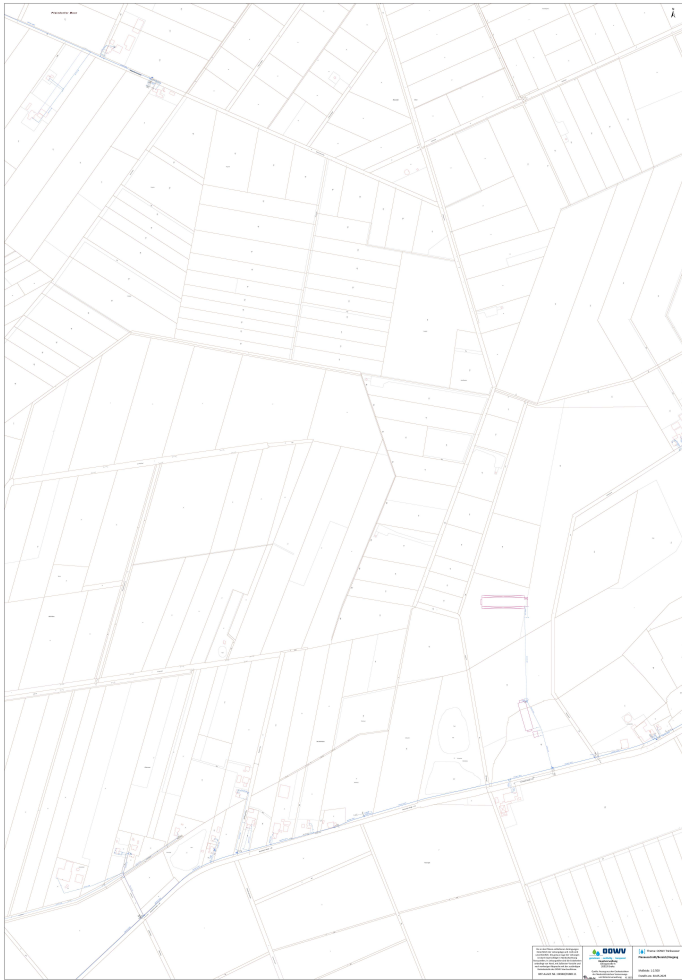
55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOVV	TW-Plan TB A-B Tannenhausen_Aurich 	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOVV	<i>TW-Plan TB C-D Meerhusener Moor_Aurich</i>  <i>TW-Plan TB E Langefeld_Aurich</i> 	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOVV	<i>TW-Plan TB F Middels_Aurich</i>  <i>TW-Plan TB H-K Brockzetel Süd_Aurich</i> 	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<i>TW-Plan TB G-L Blockhaus_Aurich</i> 	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

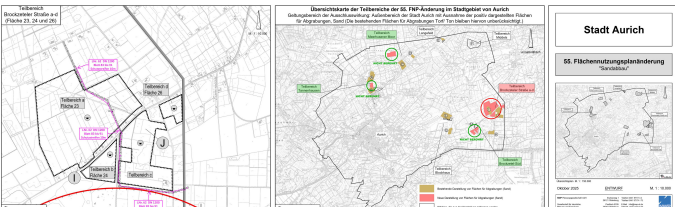
55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																		
11	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen 09.12.2025 Nach § 4 (2) BauGB	<u>Berührte Anlagen im Teilbereich Brockzeteler Straße a-d:</u> <table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>DN</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen</th><th>Beauftragter</th></tr><tr><td>1</td><td>NETRA</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Betrieb</td><td>062000000</td><td>1200</td><td>83 bis 89</td><td>10 m</td><td>Udo Haßler 04953/015-00 Bunde</td></tr></table> alle weiteren Teilbereiche: - nicht berührt - Bezug: unser Schreiben 20250502983 an Sie vom 10.06.2025 zur frühz. Beteiligung Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der NETRA GmbH. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Unsere Prüfung hat ergeben, dass lediglich der Teilbereich Brockzeteler Straße a-d berührt wird. In dem beigefügten Auszug der Planzeichnung zum genannten Teilbereich ist die Ferngasleitung bereits dargestellt. Wir haben den Verlauf anhand der Bestandsunterlagen geprüft, berichtigt und Kenndaten ergänzt. Die Bestandspläne aus dem Berührungsbereich hatten wir Ihnen bereits mit unserem eingangs genannten Bezugsschreiben vom 10.06.2025 übermittelt. Wir haben daher auf eine erneute Über-sendung verzichtet. <u>Festlegung neuer Flächen zur Abgrabung von Sand</u> Wie dem beigefügten Planauszug zu entnehmen ist, quert die Ferngasleitung den Teilbereich a sowie auch randlich den Teilbereich c (Bestand) Brockzeteler Straße. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Beauftragten der OGE wird einem zukünftigen Abbau in Leitungsnähe nicht zuge-stimmt.	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter	1	NETRA	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	062000000	1200	83 bis 89	10 m	Udo Haßler 04953/015-00 Bunde	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in die Planunterla-gen ergänzt. Die Trasse verläuft durch den Teilbereich Brockzetel a-d. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ferngasleitung verläuft östlich des Teilbereiches und wird in die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter													
1	NETRA	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	062000000	1200	83 bis 89	10 m	Udo Haßler 04953/015-00 Bunde													

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PLEdoc GmbH	<u>Zur Erklärung:</u> Die Ferngasleitungsbetreiberin ist Eigentümerin der Ferngasleitung Nr. 62. Der Schutzstreifen der Leitung beträgt 10 m (5 m rechts und links der Leitungsachse). Der Schutzstreifen der Leitung sowie dazugehörigen Anlagen der NETRA sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden oder den ungehinderten Zugang zu der Gasleitung, den technischen Anlagen und Zubehör einschränken. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im weiteren Verfahren anhand detaillierter Unterlagen noch festzulegen. Dies ist auch so unter Punkt 4.13 der Begründung niedergelegt. <u>Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.</u> Unter Punkt 5.2 der Begründung wird auf die Anregungen und Hinweise unseres Bezugsschreibens vom 10.06.2025 zur frühzeitigen Beteiligung eingegangen. Eine Detailprüfung der Eignung der angezeigten Flächen erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung. <u>Hiermit sind wir einverstanden.</u> Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass der OGE im weiteren Verfahren ein entsprechendes Bodengutachten für den betroffenen Leitungsabschnitt vorzulegen ist. Nach Prüfung des Gutachtens durch einen Sachverständigen wird die OGE die erforderlichen Schutzabstände für die Ferngasleitung festlegen. Diese sind zwingend zu beachten. <u>Ausgleich und Kompensation</u> Dem Punkt 2.3.2 des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) entnehmen wir, dass eine endgültige Bilanzierung und die Festlegung etwaiger plangebietsexterner Kompensationsflächen auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgt. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass durch eine Ausweisung externer Kompensationsflächen eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungsanlagen nicht auszuschließen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist richtig, zumeist erfolgt die Kompensation jedoch plangebietsintern durch eine naturschutzorientierte Nachnutzung.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PLEdoc GmbH	Weitere Beteiligung Zur Wahrung der Interessen der eingangs genannten Eigentümer bitten wir um Beteiligung im weiteren Verfahren und bei Änderungsmitteilungen, Synopsen sowie Beschlüssen. <u>Anlagen</u> - Planzeichnung - Auszug OGE-Merkblatt (2 Seiten) 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet. Das Beteiligungsverfahren zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Abwägung des Verfahrensschrittes gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB abgeschlossen. Kenntnisnahme
12	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich Gewerbestraße 59 26624 Südbrookmerland 18.11.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Verbandsanlagen betroffen. Die Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schützen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen nur mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparaturarbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig. Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Beteiligungsverfahren zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Abwägung des Verfahrensschrittes gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB abgeschlossen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. Düsseldorfer Straße 50 47051 Duisburg 15.12.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sandabbau“ für die Stadt Aurich abgeben zu können, bedanken wir uns sehr. Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) vertritt die Interessen von rund 700 Unternehmen und Gesellschaften aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteine, Ton, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe. Im Allgemeinen begrüßen wir diesen Entwurf sehr, denn es wird transparent dargestellt, welcher Bedarf an mineralischen Rohstoffen, v.a. für die nachgelagerte Bauindustrie, existiert, und wie die Sandgewinnung im Stadtgebiet Aurich raumordnerisch gesteuert werden soll. Grundsätzlich offenbart die Vorlage keine signifikanten Aspekte, die die Gewinnung von Bausand einschränken. Dadurch ist eine langfristige, dezentrale Versorgung in diesem Bereich, um politische Ziele wie z.B. Sanierung von Infrastruktur und Errichtung von Windkraftanlagen zu realisieren, gewährleistet, und der Rohstoffbedarf muss nicht aus entfernten Regionen gedeckt werden. Es wird also eine verbrauchernahe Rohstoffversorgung sichergestellt, wodurch eine weitere Verteuerung von öffentlichen und privaten Bauvorhaben vermieden wird. Trotz des allgemein positiven Entwurfs haben wir einige Anmerkungen zu den Punkten ▪ Flächenverfügbarkeit ▪ Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzzone III B und ▪ Differenzierung bei Rohstoffqualitäten Die vorliegende Stellungnahme ist in zwei Kapitel unterteilt: 1. Allgemeine Hinweise, in denen die o.g. Punkte dargelegt werden, und 2. Hinweise unserer Mitgliedsunternehmen Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	1) Allgemeine Hinweise a) Flächenverfügbarkeit Um den regionalen Bedarf an Bausand von ca. 31,5 Mio. t (inkl. der Bereiche im Transportradius von 30 km; Dichte von 1,8 t/m³) für den Zeitraum von 15 Jahren zu decken, wurden im vorliegenden Entwurf, zusätzlich zu dem bestehenden Restvolumen von etwa 9,1 Mio. m³ (ca. 13,66 Mio. t bei einer Dichte von 1,5 t/m³), auf Basis eines Standortkonzepts weitere Bereiche für eine Sandgewinnung identifiziert. Die folgenden Parameter stellen dabei die Rahmenbedingungen für eine theoretische Berechnung dar (S. 5 f. Begründung): ▪ maximale Abbautiefe von 25 m unter GOK ▪ Böschungsneigungen von 1:4 ▪ Abbauabstände 40 m zu Straßen und Gebäuden ▪ Abstand von 20 m zu allen übrigen Grenzen bzw. Geländestrukturen ▪ Abstand von 15 m zu angenommenen Abbauseen ▪ Berücksichtigung von 15 % Abbau- und Gewinnungsverlusten ▪ Aufteilung der Flächen in Teilflächen von ca. 10 ha. Hieraus ergibt sich in den ausgewiesenen Bereichen eine potenzielle Sandmenge von 22,3 Mio. t. Diese reicht theoretisch, grundsätzlich aus, um das Defizit von 17,84 Mio. t (31,5 Mio. t - 13,66 Mio. t) zu decken/auszugleichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mengenberechnung basiert auf den gutachterlichen Annahmen des Büro Mustafa, die für die Potenzialflächen eine Abbaumenge prognostiziert hat. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Jedoch wird in den o.g. Annahmen der Faktor Flächenverfügbarkeit, d.h. ob die Unternehmen Zugriff auf die ausgewiesenen Flächen haben (Eigentum oder Pacht), nicht berücksichtigt. Im Allgemeinen soll daher in raumordnerischen Planungen ein Flächenfaktor von 3-5 angewendet werden, um diese privatrechtliche Unwegsamkeit einzukalkulieren. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die ausgewiesene Fläche potenzieller Sandgewinnungsbereiche von 177,6 ha (Flächensumme in der Tabelle auf S. 10 der Begründung), unter Berücksichtigung des ca. 25-prozentigen Überhangs von 4,46 Mio. t (22,3 Mio. t-17,84 Mio. t), durch weitere Flächenausweisungen entsprechend auf etwa 399,6 ha (177,6 ha*3*0,75) bis ca. 666 ha (177,6 ha*5*0,75) vergrößert werden muss. Daher fordern wir im Interesse der Rohstoffsicherheit in der Transportregion Aurich, dass weitere Flächen ausgewiesen werden, um die langfristige, dezentrale Rohstoffversorgung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass die Gewinnungstiefen, die im Standortgutachten angegeben sind, maximale Tiefen darstellen. Hierbei wird nicht berücksichtigt, ob das Material bis in die Maximaltiefe die notwendigen Eigenschaften aufweist, damit es in der Bauindustrie verwendet werden kann. Auch wenn es im ersten Moment nicht Aufgabe der Bauleitplanung erscheint, die Materialeignung zu bewerten, so ist die Qualität aus unserer Sicht ebenfalls ein nicht unerheblicher Faktor für die auszuweisende Menge/Fläche. Daher wäre es angezeigt, sich diesbezüglich die Expertise der Unternehmen einzuholen, bzw. die verfügbaren Bohr- und ggf. Qualitätsdaten in den entsprechenden Bereichen zu berücksichtigen. Da aber die Informationen nicht flächendeckend und vor allem nicht bis in Tiefen von 25 m vorliegen, ist aus unserer Sicht eine pauschale Tiefenannahme von 10 m sinnvoll (wie in der Bedarfsermittlung, S. 8 Begründung), um sicherzustellen, dass der Baurohstoff Sand tatsächlich für den geforderten Zeitraum von 15 Jahren zur Verfügung steht. Dies wiederum würde bedeuten, dass die ausgewiesene Fläche nicht ausreicht und entsprechend „nachjustiert“ werden muss.	Die Stadt Aurich weist mit der Flächennutzungsplanung bereits weit über den eigenen Sandbedarf hinausgehenden Flächen für den Sandabbau aus und erfüllt damit eine übergeordnete Nachfrage an hochwertigen Rohstoffen. Zugleich sind im Zuge der Flächenplanung weitere Belange zu berücksichtigen, die zu einer geordneten städtebaulichen Planung gehören. Dazu gehören weitere Flächenansprüche für u. a. Siedlungs- und Bauflächen, Flächen für Natur und Landschaft, die Erzeugung von erneuerbaren Energien, Waldflächen sowie Schutzabstände, die im Zuge der Abwägung in Einklang gebracht werden müssen. Die in den Planunterlagen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführten Mengenberechnungen erfolgten unter Abstimmung mit den bereits durchgeführten Mengenberechnungen des Büros Mustafa und stellen einen überschlägigen Wert dar. In die Berechnungen sind bereits Abzugsflächen berücksichtigt worden (Erschließungen, Böschungsneigungen und durchschnittliche Abbautiefen) als Näherungswerte. Auf Ebene der vorbereitenden Flächenplanung erfolgen zudem keine parzellenscharfen Berechnungen. Zur Flächenfindung sind die zu erwartenden Möglichkeiten darzustellen; diese sind auf der tatsächlichen Genehmigungsebene zu verifizieren. Weiter wird mit den dargestellten Flächen eine für die in der Stadt Aurich tätigen Sandabbau-Unternehmen eine wirtschaftliche Transportentfernung berücksichtigt.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	b) Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzzone IIIB Die Einzugsbereiche der Wasserschutzzonen (WSZ) III A und vor allem der Zone III B des Wasserwerks Egels sind im vorliegenden Entwurf nicht für Neuausweisungen von Rohstoffgewinnungsflächen zu berücksichtigen (S. 31 Begründung), um den Schutz des Grundwassers in diesen Bereichen zu gewährleisten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Flächen, in denen die Gewinnung bereits genehmigt ist und stattfindet. Grundsätzlich begrüßen wir den Schutz des Grundwassers und weisen darauf hin, dass dieser Schutz im Zuge der Rohstoffgewinnung durch entsprechende Genehmigungsaufgaben sichergestellt werden kann. So wie es sowohl in der vorliegenden Begründung als auch im Standortkonzept an anderer Stelle dargestellt wird. Durch solche Auflagen ist aus unserer Sicht der Grundwasserschutz ausreichend sichergestellt. Zudem ist laut Anlage zu § 2 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten und § 5 (3) Nr. 39 Wasserschutzgebietsverordnung Aurich-Egels die Rohstoffgewinnung unter Genehmigungsvorbehalt bzw. Genehmigung durch den Landkreis möglich und „nur“ die Waldumwandlung ist laut § 5 (3) Nr. 10 Wasserschutzgebietsverordnung Aurich-Egels verboten. Daher lehnen wir den beschriebenen, pauschalen Ausschluss der Rohstoffgewinnung in der gesamten WSZ III B ab. Vielmehr ist zu prüfen, ob weitere Flächen, die sich außerhalb von Waldgebieten befinden, für die Sandgewinnung ausgewiesen werden können, um die unter a) beschriebene Flächengröße inkl. Überdeckungsfaktor zu erreichen.	Die nebenstehenden Aussagen geben den Begründungstext wieder. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um einen möglichen Konflikt für das Grundwasser bereits im Planungsprozess auszuschließen, werden die Schutzgebiete generell von der Darstellung ausgeschlossen. Die Stadt Aurich hält in der Abwägung aller Belange an dieser Vorgehensweise fest.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	c) Differenzierung bei Rohstoffqualitäten Wie unter a) erwähnt sind bei der Ausweisung von Sandgewinnungsflächen die Qualitäten des Rohstoffes vermutlich nicht berücksichtigt. Dies wäre aus unserer Sicht jedoch sinnvoll, mindestens aber der diesbezügliche Austausch mit den Gewinnungsbetrieben, denn ein Teil, der im vorliegenden Entwurf ausgewiesenen Rohstoffflächen, ist durch hochwertige Quarzsande charakterisiert. Diese Rohstoffe werden z.B. in der Glasindustrie eingesetzt oder für Rotoren von Windkraftanlagen benötigt. Auf Grund ihrer Eignung sind sie daher aus unserer Sicht besonders zu schützen, und die Versorgung mit diesem Material ist ebenfalls langfristig zu sichern. Daher sollten Bereiche, die durch dieses Material charakterisiert sind, als entsprechende Sandgewinnungsflächen im Flächennutzungsplan (FNP) festgelegt werden, um die Versorgung mit diesen Sanden und die einhergehende hohe Wertschöpfung in der Transportregion langfristig zu gewährleisten. Einer dieser Bereiche ist das im LROP ausgewiesene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und im RROP festgelegte Vorranggebiet Rohstoffsicherung „Aurich-Tannenhausen“. Hierbei handelt es sich um einen potenzielle Erweiterungsbereich einer bestehenden Gewinnungsstätte, in der der Sand durch sehr hohe SiO₂-Gehalte geprägt ist. Daher ist es aus unserer Sicht notwendig, mindestens einen Teil der Fläche (Erweiterung zur bestehenden Gewinnung) im FNP als Sandgewinnungsfläche auszuweisen, um die Versorgung mit diesem hochwertigen Material für mindestens die nächsten 15 Jahre zu sichern. Dies korrespondiert zum einen mit der Aussage „Unter dem Gesichtspunkt der Vorbelastung sollen Sandabbauvorhaben nicht in bisher vom Bodenabbau unberührten Bereichen liegen. Besser ist eine Lage in vorbelasteten Bereichen in Angliederung an vorhandene Abbauten, ...“ im vorliegenden Entwurf (S. 30 Begründung). Zum anderen stehen dieser Flächenausweisung aus unserer Sicht weder raumordnerische noch rechtliche Einschränkungen gegenüber: ▪ Laut Ziel der Raumordnung, LROP 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5, sind Erweiterungen bestehender Gewinnungsbereiche Neuaufschlüssen vorzuziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweisung weiterer Sandabbau-Flächen im Flächennutzungsplan im Vorranggebiet nach LROP ist erst ab 2028 nach einer Bedarfsprüfung und einer Anpassung des RROP in einem überdeckten Waldbereich von einem Vorranggebiet Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung möglich. s. o. s. o.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	- Die Nutzungsart in diesem Bereich ist laut LROP und RROP Rohstoffgewinnung bzw. Rohstoffsicherung. - Man befindet sich im äußersten Randbereich der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Marienhafen, in der eine Einzelfallprüfung für die Rohstoffgewinnung angezeigt ist (§ 5 (1) Nr. 58). - Zudem entfällt die Schutzbestimmung Wald (§ 5 (1) Nr. 19), weil die Nutzung, wie oben dargelegt (laut RROP und LROP) eine andere ist, nämlich Rohstoffgewinnung im weiteren Sinne. Daher bitten wir um Ausweisung einer genügend großen Erweiterungsfläche im Bereich Aurich-Tannenhausen zum bestehenden Gewinnungsbereich für Quarzsand im Flächennutzungsplan der Stadt Aurich. Da dieser Rohstoff auf Grund seiner Qualität nur untergeordnet in der Bauindustrie eingesetzt werden wird, bedeutet diese Differenzierung im Umkehrschluss, dass die entsprechende Menge der Bausandmenge nicht zur Verfügung steht. Dementsprechend ist zu überprüfen, ob diesbezüglich zusätzlich Flächen an anderer Stelle ausgewiesen werden müssen, um den Bedarf inkl. Überdeckungsfaktor zu decken. In diesem Zusammenhang sei auf den Abschnitt b) verwiesen. 2) Hinweise unserer Mitgliedsunternehmen a) Christian Siebels & Co. GmbH Die Christian Siebels & Co. GmbH begrüßt ausdrücklich, dass die Stadt Aurich sich dem Thema „Steuerung der Sandgewinnung“ annimmt und im vorliegenden Entwurf zur 55. Flächennutzungsplanänderung „Sandabbau“ Gebiete zum Sandabbau ausweist. Die hiesige Rohstoffwirtschaft ist ein nicht unerheblicher Bestandteil der Auricher Wirtschaftsstruktur und trägt zur Sicherung von hunderten Arbeitsplätzen in den auf die Rohstoffe angewiesenen Betrieben bei. Daher ist eine ausreichende und passende Ausweisung von Sandabbauflächen im Stadtgebiet für die mittel- und langfristige Planung sowie für die Zukunft der Unternehmen elementar.	s. o. s. o. s. o. Eine Ausweisung weiterer Erweiterungsflächen für den Sandabbau wird erst nach einer Anpassung des RROP erneut von der Stadt Aurich geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Im vorliegen Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung wird von einem Sandbedarf in den nächsten 15 Jahren von 31,5 Mio. Tonnen ausgegangen. Nach Abzug der theoretisch noch in Abbau befindlichen Restmengen werden entsprechende Flächen ausgewiesen, um den verbleibenden Bedarf zu decken. Nach Durchsicht der Unterlagen ist jedoch festzustellen, dass - zumindest für unsere Gruben - die dort angenommenen Mengen deutlich zu hoch angesetzt wurden. Sowohl für Bestandsflächen als auch für die neu ausgewiesenen Flächen gilt, dass nicht immer die theoretisch mögliche und genehmigte Menge auch vollständig abgebaut bzw. vermarktet werden kann. Dies hat jeweils standortspezifische Gründe. So sind durch die Beschaffenheit des abzubauenen Sandes die Böschungswinkel teils deutlich flacher, andernorts sind die Sande von mehreren Metern starken Lehmschichten überlagert, sodass das rechnerische Volumen der Abbaustätte dem Markt nicht vollständig zur Verfügung steht. Dies hat zur Folge, dass das derzeit theoretisch noch verfügbare Volumen deutlich geringer ist als im vorliegenden Entwurf des FNP angenommen. Weiterhin gestaltet es sich in der Praxis so, dass viele „neue“ Flächen für einen Sandabbau nicht zur Verfügung stehen: Dies ist zum einen in der häufig fehlenden Bereitschaft der Grundstückseigentümer begründet, diese Flächen für einen Bodenabbau abzugeben. Viele Eigentümer wollen schlichtweg Land, das über Generationen von ihren Familien bewirtschaftet wurde, nicht aufgeben. Hier sind uns als Abbaunternehmen die Hände gebunden. Zum anderen müssen Flächen für einen Sandabbau bestimmte Größen bzw. Zuschnitte besitzen, um für die Rohstoffgewinnung überhaupt geeignet zu sein. Bei verhältnismäßig kleinen Flächen mit einer Größe von wenigen Hektar sind die Kosten für Landerwerb, vielfältigste und umfangreichste Gutachten, Genehmigungen, Kompensationen, Erschließungen und Nebenanlagen in der Regel zu hoch, als dass das abzubauen Sandvolumen hierzu in einem wirtschaftlich sinnvollen Zusammenhang stünde. Es lohnt sich nicht, diesen Sand abzubauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Planunterlagen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführten Mengenberechnungen erfolgten unter Abstimmung mit den bereits durchgeführten Mengenberechnungen des Büros Mustafa und stellen einen überschlägigen Wert dar. In die Berechnungen sind bereits Abzugsflächen berücksichtigt worden (Erschließungen, Böschungsneigungen und durchschnittliche Abbautiefen) als Näherungswerte. Auf Ebene der vorbereitenden Flächenplanung erfolgen zudem keine parzellenscharfen Berechnungen. Zur Flächenfindung sind die zu erwartenden Möglichkeiten darzustellen; diese sind auf der tatsächlichen Genehmigungsebene zu verifizieren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Planung erfolgt grundsätzlich erst einmal eigentumsunabhängig, sehr wohl werden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die vorliegende Flächenplanung basiert auf den Ergebnissen eines zuvor erstellten „Standortkonzeptes Sand“, in dem Potenzialflächen ermittelt wurden. Im Ergebnis wurden die aus Sicht der Stadt Aurich geeignetsten Flächen (auch im Hinblick einer Realisierungswahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten 15-20 Jahre). Bei der Flächenauswahl wurden sowohl die raumordnerischen, naturschutzfachlichen Vorgaben wie auch die zu erwartenden Restriktionen berücksichtigt. Mögliche Kleinflächen wurden dabei bereits nicht berücksichtigt.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Daher sind deutlich mehr Flächen im Stadtgebiet auszuweisen, um dem - bereits bestehenden - Mangel an bestimmten Sanden entgegenzuwirken. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als für die Rohstoffsicherung verantwortliche Landesbehörde geht davon aus, dass Flächen mit dem Faktor drei bis fünf ausgewiesen werden müssen, um dem Markt die erforderliche Abbauflächen zur Verfügung stellen zu können. Eine Möglichkeit dies zu erreichen wäre die Ausweisung von Sandabbauflächen östlich des bisherigen Sees am ehemaligen Kalksandsteinwerk in Tannenhausen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen. Eine über das ermittelte Maß einer Umsetzungswahrscheinlichkeit ist auf Ebene der Flächenplanung nicht zulässig. Die Planung hat unter dem Grundsatz einer Realisierungswahrscheinlichkeit zu erfolgen. Über das benötigte (wahrscheinliche) Maß an Flächenausweisungen sind nicht zulässig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Teilbereich östlich von Tannenhausen handelt es sich um Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung (Sand), überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Wald aus der Landes- und Regionalen Raumordnung. Die Stadt Aurich hat den Belang des Waldes mit der Nichtberücksichtigung der benannten Flächen bereits im Standortkonzeptes Sand wie folgt begründet: „Mit der Berücksichtigung von Waldflächen als weiche Tabuzone greift die Stadt Aurich die Grundsätze der Landesraumordnung, Ziele der Regionalplanung sowie die Umwidmungssperrklausel des Baugesetzbuchs auf und stellt die im Regelfall hohe Bedeutung des Waldes für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung sowie die forstwirtschaftlichen Belange in die Abwägung ein. Für den uneingeschränkten Erhalt der Waldflächen spricht zudem der vergleichsweise geringe Waldanteil im Auricher Stadtgebiet wie auch in der Region.“

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Dieser Bereich ist bereits sowohl durch das LROP als auch durch die Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung, also als volkswirtschaftlich besonders bedeutend, eingestuft. Zudem wurde dieses Gebiet im RROP des Landkreis Aurich als Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen. Dies wäre aus mehreren Gründen sinnvoll: 1. Erfüllung der raumordnerischen Vorgabe „Rohstoffvorkommen sind vollständig auszubeuten“ (LROP, 3.2.2.01) - Durch die direkte Erweiterung der Abbaustätte wären die bereits genehmigten Abbautiefen zu erreichen. Hierdurch wäre der Flächenverbrauch pro abgebauter Einheit Sand durch wegfallende Böschungsverluste deutlich geringer. 2. „Erweiterung vor Neuauftschluss“ - raumordnerisch werden Erweiterungen eines bestehenden Abbaus neuen Abgrabungen vorgezogen, um möglichst wenig Fläche für den Sandabbau zu verbrauchen. Dies wird im vorliegenden Entwurf unter 4.9 weiter ausgeführt, es sollen möglichst vorbelastete Flächen für einen Sandabbau herangezogen werden.	 Abb.: RROP Landkreis Aurich 2018, Teilbereiche Meerhusener Moor und Östlich Tannenhausen Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. s. o.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	3. Synergie-Effekte - Wie richtigerweise unter Punkt 4.3 des Entwurfs zum FNP ausgeführt, werden bei der Erweiterung bestehender Sandgruben durch die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (Spülfelder, Zuwegungen, Nebenflächen etc.) die Eingriffe in die Umwelt reduziert. Es werden keine weiteren, neuen Flächen hierfür in Anspruch genommen, Lärm- und Staubschutzeinrichtungen (i.d.R. bewachsene Wälle) sind ausgebildet und verringern die Einwirkungen auf Anwohner und Umwelt. Eine Ausweisung dieses Gebietes ist auch hinsichtlich der dort vorzufindenden Rohstoffqualität notwendig. Auch wenn dies u.a. aufgrund fehlender Daten für eine Planungsbehörde nur schwer zu berücksichtigen ist, ist die Rohstoffqualität hinsichtlich ihrer Körnung und der petrografischen Zusammensetzung ein wichtiges Kriterium für die Eignung von Sand. Sand ist nicht gleich Sand. So werden für den Unterbau von beispielsweise Straßen und Gebäuden herkömmliche Füllsande verwendet, die auf dem ostfriesischen Geestrücken vergleichsweise häufig vorkommen. Für die Herstellung von Transportbeton oder gar hochwertigen Betonfertigteilen für die Windkraft werden jedoch Sande mit einer ganz anderen Kornzusammensetzung und anderen mineralischen Eigenschaften benötigt. Diese Sande sind in Ostfriesland selten.	s. o. In einem Abstimmungstermin mit dem LK Aurich wurde von der Raumordnungsbehörde mitgeteilt, dass für Waldflächen im Vorranggebiet Rohstoffsicherung erst für den Ablauf des Planungszeitraumes des RROP ab 2028 eine Fortschreibung des RROP 2018 vorzusehen sei. Sofern beim Monitoring der Rohstoffgewinnungs-Flächen (2-jähriger Turnus) ein Engpass bei der Deckung des Sandbedarfs festgestellt wird, bestehe dann die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der bisherigen Flächen diese Flächen für die Rohstoffgewinnung festzulegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Daher haben örtliche Betonwerke, Betonfertigteilwerke im Lieferbereich des Auricher Stadtgebietes und projektbezogene Betonmischanlagen mittlerweile massive Probleme mit entsprechenden, für die Betonproduktion geeigneten Sanden in ausreichender Menge versorgt zu werden. Durch den herrschenden Mangel werden neben den Kieskörnungen > 2 mm mittlerweile auch die Betonsande per Bahn über mehrere hundert Kilometer zu den hiesigen Verbrauchern umgeschlagen und transportiert. Nicht nur hinsichtlich der Kosten ist dies ein Problem, auch unter nachhaltigen Gesichtspunkten ist diese - leider notwendige - Praxis kritisch zu hinterfragen. Auch unter diesen Gesichtspunkten ist eine mögliche östliche Erweiterung der Abbaustätte in Tannenhausen geboten. Die hier vorliegenden Sande erfüllen sowohl aufgrund ihrer Kornzusammensetzung als auch von den mineralischen Eigenschaften die Voraussetzungen für den Einsatz in hochwertigsten Betonprodukten von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Dies ist trotz der Einstufung als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung unserer Meinung nach möglich. Das RROP des Landkreises Aurich führt aus, dass unter folgenden Bedingungen die angesprochenen Flächen östlich des bestehenden Abbaus im „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 12“ hinzugezogen werden können: 1. Die Lagerstätten in den „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ sind vollständig abgebaut. Die Restmenge des im ehemaligen Kalksandsteinwerk noch abzubauenen, hochwertigen Betonsandes ist nahezu erschöpft. Im südlichen Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung sind diese Sande kaum anzutreffen. Bei einer angedachten Laufzeit des FNP bis zum Jahr 2040 sind auch diese Flächen vollkommen ausgesandet. 2. Es stehen keine weiteren Flächen in den „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ zur Verfügung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorgenannten Aussagen verwiesen. Die Angaben werden zur Kenntnis genommen.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Neben dem bereits in Betrieb befindlichen Abbau im südlichen Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung bliebe lediglich das im FNP als Fläche 2 bezeichnete Gebiet übrig. Aufgrund der Eigentümerstruktur und insbesondere der nur schwer darstellbaren Erschließung des Gebietes via Tannenstraße/Walterhörn, ist eine mögliche Umsetzung eines Abbaus dort sehr fraglich. 3. Es zeichnet sich ein erhöhter Bedarf ab, der zum Zeitpunkt der Erstellung des RROP nicht absehbar war. Zwischen der Ausarbeitung des RROP 2018 und dem heutigen Datum liegt eine Zeit massiver Bautätigkeit. Durch bereits laufende Großprojekte, durch in Planung befindliche Infrastrukturmaßnahmen sowie durch Ansiedlung industrieller Großverbraucher im Liefergebiet ist der Bedarf bereits jetzt kaum zu decken; über die beabsichtigte Laufzeit des FNP ist mit einer massiven Unterversorgung mit hochwertigen Sanden zu rechnen. Fazit: Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Stadt Aurich einen Flächennutzungsplan „Sandabbau“ aufstellt, um der hiesigen Rohstoffwirtschaft Planungssicherheit zu geben. Aufgrund zu hoch angesetzter Restmengen und verschiedenster Gründe bzgl. Flächenverfügbarkeiten und -eignungen plädieren wir dafür mehr Flächen als bislang vorgesehen auszuweisen. Um den Flächenverbrauch zu minimieren und Synergieeffekte zu heben, sollten Abbauggebiete direkt an bestehenden Abbau- ten ausgewiesen werden. Bei der Ausweisung sollten auch die Rohstoffqualitäten berücksichtigt werden. Nicht jeder Sand ist für jeden Zweck geeignet. Daher sehen wir eine Ausweisung östlich des bisherigen Abbaus am Kalksandsteinwerk Tannenhausen in das „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ des RROP als dringend notwendig an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung kann aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden. Der Anregung kann aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden. Es wird auf die Vorgaben der Raumordnung verwiesen. Die Stadt sieht sich in der Pflicht für die angegebene Transportregion, aus der sich bereits heute Nachfrageoptionen ergeben, die möglichen Sandmengen sicherzustellen. Weiter wird damit eine für die in der Stadt Aurich tätigen Sandabbau-Unternehmen eine wirtschaftliche Transportentfernung berücksichtigt. Weitergehende Darstellungen sind nach dem Stand der planerischen Vorgaben nicht möglich.

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:

14. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland mit Schreiben vom 18.11.2025
15. Gassco AS – Zweigniederlassung Deutschland – mit Schreiben vom 18.11.2025
16. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 18.11.2025
17. Erster Entwässerungsverband Emden mit Schreiben vom 19.11.2025
18. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 20.11.2025
19. Avacon Netz GmbH Sarstedt mit Schreiben vom 21.11.2025
20. EWE Netz GmbH Oldenburg mit Schreiben vom 21.11.2025
21. Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland mit Schreiben vom 22.11.2025
22. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 24.11.2025
23. GASCADE Gastransport GmbH Kassel mit Schreiben vom 24.11.2025
24. Stadt Norden mit Schreiben vom 25.11.2025
25. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Hannover mit Schreiben vom 26.11.2025
26. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 08.12.2025
27. Deich- und Sielacht Harlingerland mit Schreiben vom 22.12.2025
28. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden mit Schreiben vom 17.12.2025
29. Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Tannenhausen-Georgsfeld mit Schreiben vom 18.12.2025
30. Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels mit Schreiben vom 22.11.2025
31. Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plaggenburg mit Schreiben vom 10.12.2025
32. Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiesens mit Schreiben vom 12.12.2025
33. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 24.11.2025



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 12.12.2025 Nach § 3 (2) BauGB	Die Christian Siebels & Co. GmbH ist ein seit 1923 in Aurich-Walle ansässiges Familienunternehmen in vierter Generation mit rund 20 Mitarbeitern. Neben dem Güterkraftverkehr, Erd- und Abbrucharbeiten, Baustoffrecycling und Massengutumschlag per Bahn liegt unser hauptsächliches Tätigkeitsfeld im Abbau und der Aufbereitung/Veredelung von Sanden und Betonzuschlagstoffen in unseren Gruben. Diese befinden sich im Ortsteil Brockzetel sowie am Standort des ehemaligen Kalksandsteinwerkes in Tannenhausen. Hiermit stellen wir in erheblichem Maße die Versorgung der heimischen Bauwirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Aurich und umliegender Landkreise mit hochwertigen Baustoffen sicher. Zu der 55. Flächennutzungsplanänderung „Sandabbau“ möchten wir als direkt Betroffene wie folgt Stellung nehmen: Zunächst ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass die Stadt Aurich sich diesem Thema annimmt und Gebiete zum Sandabbau ausweist. Die hiesige Rohstoffwirtschaft ist ein nicht unerheblicher Bestandteil der Auricher Wirtschaftsstruktur und trägt zur Sicherung von hunderten Arbeitsplätzen in den auf die Rohstoffe angewiesenen Betrieben bei. Daher ist eine ausreichende und passende Ausweisung von Sandabbauflächen im Stadtgebiet für die mittel- und langfristige Planung sowie für die Zukunft der Unternehmen elementar. Im vorliegen Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung wird von einem Sandbedarf in den nächsten 15 Jahren von 31,5 Mio. Tonnen ausgegangen. Nach Abzug der theoretisch noch in Abbau befindlichen Restmengen werden entsprechende Flächen ausgewiesen, um den verbleibenden Bedarf zu decken. Nach Durchsicht der Unterlagen ist jedoch festzustellen, dass - zumindest für unsere Gruben - die dort angenommenen Mengen deutlich zu hoch angesetzt wurden. Sowohl für Bestandsflächen als auch für die neu ausgewiesenen Flächen gilt, dass nicht immer die theoretisch mögliche und genehmigte Menge auch vollständig abgebaut bzw. vermarktet werden kann. Dies hat jeweils standortspezifische Gründe. So sind durch die Beschaffenheit des abzubauenen Sandes die Böschungswinkel teils deutlich flacher, andernorts sind die Sande von mehreren Metern starken Lehmschichten überlagert, sodass das rechnerische Volumen der Abbaustätte dem Markt nicht vollständig zur Verfügung steht.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Planunterlagen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführten Mengenberechnungen erfolgten unter Abstimmung mit den bereits durchgeführten Mengenberechnungen des Büros Mustafa und stellen lediglich einen überschlägigen Wert dar. In die Berechnungen sind bereits Abzugsflächen berücksichtigt worden (Erschließungen, Böschungsneigungen und durchschnittliche Abbautiefen) als Näherungswerte. Auf Eben der vorbereitenden Flächenplanung erfolgen zudem keine parzellenscharfen Berechnungen. Zur Flächenfindung sind die zu erwartenden Möglichkeiten darzustellen; diese sind auf der tatsächlichen Genehmigungsebene zu verifizieren.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 1	Dies hat zur Folge, dass das derzeit theoretisch noch verfügbare Volumen deutlich geringer ist, als im vorliegenden Entwurf des FNP angenommen. Weiterhin gestaltet es sich in der Praxis so, dass viele „neue“ Flächen für einen Sandabbau nicht zur Verfügung stehen: Dies ist zum einen in der häufig fehlenden Bereitschaft der Grundstückseigentümer begründet, diese Flächen für einen Bodenabbau abzugeben. Viele Eigentümer wollen schlichtweg Land, das über Generationen von ihren Familien bewirtschaftet wurde, nicht aufgeben. Hier sind uns als Abbaubetriebe die Hände gebunden. Zum anderen müssen Flächen für einen Sandabbau bestimmte Größen bzw. Zuschnitte besitzen, um für die Rohstoffgewinnung überhaupt geeignet zu sein. Bei verhältnismäßig kleinen Flächen mit einer Größe von wenigen Hektar sind die Kosten für Landerwerb, vielfältigste und umfangreichste Gutachten, Genehmigungen, Kompensationen, Erschließungen und Nebenanlagen in der Regel zu hoch, als dass das abzubauende Sandvolumen hierzu in einem wirtschaftlich sinnvollen Zusammenhang stünde. Es lohnt sich nicht, diesen Sand abzubauen. Daher sind unserer Meinung nach deutlich mehr Flächen im Stadtgebiet auszuweisen, um dem - bereits bestehenden - Mangel an bestimmten Sanden entgegenzuwirken. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als für die Rohstoffsicherung verantwortliche Landesbehörde geht davon aus, dass Flächen mit dem Faktor drei bis fünf ausgewiesen werden müssen, um dem Markt die erforderliche Abbauf Flächen zur Verfügung stellen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Planung erfolgt grundsätzlich erst einmal eigentumsunabhängig, sehr wohl werden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die vorliegende Flächenplanung basiert auf den Ergebnissen eines zuvor erstellten „Standortkonzeptes Sand“, in dem Potenzialflächen ermittelt wurden. Im Ergebnis wurden die aus Sicht der Stadt Aurich geeignetsten Flächen (auch im Hinblick einer Realisierungswahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten 15-20 Jahre). Bei der Flächenauswahl wurden sowohl die raumordnerischen, naturschutzfachlichen Vorgaben wie auch die zu erwartenden Restriktionen berücksichtigt. Mögliche Kleinflächen wurden dabei bereits nicht berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen. Eine über das ermittelte Maß einer Umsetzungswahrscheinlichkeit ist auf Ebene der Flächenplanung nicht zulässig. Die Planung hat unter dem Grundsatz einer Realisierungswahrscheinlichkeit zu erfolgen. Über das benötigte (wahrscheinliche) Maß an Flächenausweisungen sind nicht zulässig Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	Eine Möglichkeit dies zu erreichen wäre die Ausweisung von Sandabbauflächen östlich des bisherigen Sees am ehemaligen Kalksandsteinwerk in Tannenhäusen. Dieser Bereich ist bereits sowohl durch das LROP als auch durch die Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung, also als volkswirtschaftlich besonders bedeutend, eingestuft. Zudem wurde dieses Gebiet im RROP des Landkreis Aurich als Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen. Dies wäre aus mehreren Gründen sinnvoll: 1. Erfüllung der raumordnerischen Vorgabe „Rohstoffvorkommen sind vollständig auszubeuten“ (LROP, 3.2.2.01) - Durch die direkte Erweiterung der Abbaustätte wären die bereits genehmigten Abbautiefen zu erreichen. Hierdurch wäre der Flächenverbrauch pro abgebauter Einheit Sand durch wegfallende Böschungsverluste deutlich geringer.	Für den Teilbereich östlich von Tannenhäusen handelt es sich um Vorrangflächen aus der Landes- und Regionalen Raumordnung. Die Stadt Aurich hat den Belang des Waldes mit der Nichtberücksichtigung der benannten Flächen bereits im Standortkonzeptes Sand wie folgt begründet: „Mit der Berücksichtigung von Waldflächen als weiche Tabuzone greift die Stadt Aurich die Grundsätze der Landesraumordnung, Ziele der Regionalplanung sowie die Umwidmungssperrklausel des Baugesetzbuchs auf und stellt die im Regelfall hohe Bedeutung des Waldes für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung sowie die forstwirtschaftlichen Belange in die Abwägung ein. Für den uneingeschränkten Erhalt der Waldflächen spricht zudem der vergleichsweise geringe Waldanteil im Auricher Stadtgebiet wie auch in der Region.“  Abb.: RROP LK Aurich 2018, Teilbereich Meerhusener Moor u. Östl. Tannenhäusen Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	2. Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ - raumordnerisch werden Erweiterungen eines bestehenden Abbaus neuen Abgrabungen vorgezogen, um möglichst wenig Fläche für den Sandabbau zu verbrauchen. Dies wird im vorliegenden Entwurf unter 4.9 weiter ausgeführt, es sollen möglichst vorbelastete Flächen für einen Sandabbau herangezogen werden. 3. Synergie-Effekte - Wie richtigerweise unter Punkt 4.3 des Entwurfs zum FNP ausgeführt, werden bei der Erweiterung bestehender Sandgruben durch die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (Spülfelder, Zuwegungen, Nebenflächen etc.) die Eingriffe in die Umwelt reduziert. Es werden keine weiteren, neuen Flächen hierfür in Anspruch genommen, Lärm- und Staubschutzeinrichtungen (i.d.R. bewachsene Wälle) sind ausgebildet und verringern die Auswirkungen auf Anwohner und Umwelt. Eine Ausweisung dieses Gebietes ist auch hinsichtlich der dort vorzufindenden Rohstoffqualität notwendig. Auch wenn dies u.a. aufgrund fehlender Daten für eine Planungsbehörde nur schwer zu berücksichtigen ist, ist die Rohstoffqualität hinsichtlich ihrer Körnung und der petrografischen Zusammensetzung ein wichtiges Kriterium für die Eignung von Sand. Sand ist nicht gleich Sand. So werden für den Unterbau von beispielsweise Straßen und Gebäuden herkömmliche Füllsande verwendet, die auf dem ostfriesischen Geestrücken vergleichsweise häufig vorkommen. Für die Herstellung von Transportbeton oder gar hochwertigen Betonfertigteilen für die Windkraft werden jedoch Sande mit einer ganz anderen Kornzusammensetzung und anderen mineralischen Eigenschaften benötigt. Diese Sande sind in Ostfriesland selten.	In einem Abstimmungstermin mit dem LK Aurich wurde von der Raumordnungsbehörde mitgeteilt, dass für Waldflächen im Vorranggebiet Rohstoffsicherung erst für den Ablauf des Planungszeitraumes des RROP ab 2028 eine Fortschreibung des RROP 2018 vorzusehen sei. Sofern beim Monitoring der Rohstoffgewinnungs-Flächen (2-jähriger Turnus) ein Engpass bei der Deckung des Sandbedarfs festgestellt wird, bestehe dann die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der bisherigen Flächen diese Flächen für die Rohstoffgewinnung festzulegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	Daher haben örtliche Betonwerke, Betonfertigteilwerke im Lieferbereich des Auricher Stadtgebietes und projektbezogene Betonmischanlagen mittlerweile massive Probleme mit entsprechenden, für die Betonproduktion geeigneten Sanden in ausreichender Menge versorgt zu werden. Durch den herrschenden Mangel werden neben den Kieskörnungen > 2 mm mittlerweile auch die Betonsande per Bahn über mehrere hundert Kilometer zu den hiesigen Verbrauchern umgeschlagen und transportiert. Nicht nur hinsichtlich der Kosten ist dies ein Problem, auch unter nachhaltigen Gesichtspunkten ist diese - leider notwendige - Praxis kritisch zu hinterfragen. Auch unter diesen Gesichtspunkten ist eine mögliche östliche Erweiterung der Abbaustätte in Tannenhausen geboten. Die hier vorliegenden Sande erfüllen sowohl aufgrund ihrer Kornzusammensetzung als auch von den mineralischen Eigenschaften die Voraussetzungen für den Einsatz in hochwertigsten Betonprodukten von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Dies ist trotz der Einstufung als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung unserer Meinung nach möglich. Das RROP des Landkreises Aurich führt aus, dass unter folgenden Bedingungen die angesprochenen Flächen östlich des bestehenden Abbaus im „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 12“ hinzugezogen werden können: Die Lagerstätten in den „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ sind vollständig abgebaut. Die Restmenge des im ehemaligen Kalksandsteinwerk noch abzubauenen, hochwertigen Betonsandes ist nahezu erschöpft. Im südlichen Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung sind diese Sande kaum anzutreffen. Bei einer angedachten Laufzeit des FNP bis zum Jahr 2040 sind auch diese Flächen vollkommen ausgesandet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorgenannten Aussagen verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	2. Es stehen keine weiteren Flächen in den „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ zur Verfügung Neben dem bereits in Betrieb befindlichen Abbau im südlichen Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung bliebe lediglich das im FNP als Fläche 2 bezeichnete Gebiet übrig. Aufgrund der Eigentümerstruktur und insbesondere der nur schwer darstellbaren Erschließung des Gebietes via Tannenstraße/Walterhörn, ist eine mögliche Umsetzung eines Abbaus dort sehr fraglich. 3. Es zeichnet sich ein erhöhter Bedarf ab, der zum Zeitpunkt der Erstellung des RROP nicht absehbar war. Zwischen der Ausarbeitung des RROP 2018 und dem heutigen Datum liegt eine Zeit massiver Bautätigkeit. Durch bereits laufende Großprojekte, durch in Planung befindliche Infrastrukturmaßnahmen sowie durch Ansiedlung industrieller Großverbraucher im Liefergebiet ist der Bedarf bereits jetzt kaum zu decken; über die beabsichtigte Laufzeit des FNP ist mit einer massiven Unterversorgung mit hochwertigen Sanden zu rechnen. <u>Fazit:</u> Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Stadt Aurich einen Flächennutzungsplan „Sandabbau“ aufstellt, um der hiesigen Rohstoffwirtschaft Planungssicherheit zu geben. Aufgrund zu hoch angesetzter Restmengen und verschiedenster Gründe bzgl. Flächenverfügbarkeiten und -eignungen plädieren wir dafür mehr Flächen als bislang vorgesehen auszuweisen. Um den Flächenverbrauch zu minimieren und Synergieeffekte zu heben, sollten Abbaugelände direkt an bestehenden Abbaugeländen ausgewiesen werden. Bei der Ausweisung sollten auch die Rohstoffqualitäten berücksichtigt werden. Nicht jeder Sand ist für jeden Zweck geeignet. Daher sehen wir eine Ausweisung östlich des bisherigen Abbaus am Kalksandsteinwerk Tannenhausen in das „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ des RROP als dringend notwendig an. Für weitergehende Fragen zu unseren Ausführungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung kann aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden. Eine Ausweisung weiterer Sandabbau-Flächen im Flächennutzungsplan im Vorranggebiet nach LROP ist erst ab 2028 nach einer Bedarfsprüfung und einer Fortschreibung des RROP im überdeckten Waldbereich von einem Vorranggebiet Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.